

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

**für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12a
„Druffels Feld - Bereich am Akazienweg“
in Coesfeld**

**Erstellt im Auftrag der Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld**

**Erstellt durch
Friedrich Pfeifer
Feldbiologe/Ökologe
Mühlenweg 38
48683 Ahaus**

Ahaus, den 11.04.2019

**Kontakt: Tel. 02561-1775
Email: Friedrich.pfeifer@web.de**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Aufgabenstellung und rechtlicher Hintergrund.....	1
2. Vorgehensweise.....	1
3. Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebietes.....	2
4. Datengrundlage, Bestandserhebungen.....	3
4.1 Daten aus dem Biotopkataster	3
4.2. Planungsrelevante Tierarten	3
4.2.1 Vogelarten.....	3
4.2.2.Fledertiere.....	4
4.2.3.Amphibien und Reptilien.....	5
5. Ergebnis der Begehungen.....	5
5.1. Vegetation der Planungsfläche	5
5.2. Vogelarten.....	5
5.3. Fledertiere.....	5
5.4. Zusammenfassung der Begehungen.....	6
6. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten.....	6
7. Artenschutzrechtliche Bewertung und Handlungsempfehlungen.....	6
8. Anhang.....	7
8.1 Literatur.....	7
Tabellenverzeichnis:	
Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten der MTB 4009.....	4
Abbildungsverzeichnis:	
Abb. 1: Luftbild des Bebauungsplangebietes.....	2
Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes.....	2

Zusammenfassung:

Aufgrund der Grundlagenerfassung und der bei den Begehungen gewonnenen Eindrücke kommt die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) in der abschließenden Artenschutzrechtlichen Bewertung zu dem Schluss, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12a „Druffels Feld – Bereich am Akazienweg“ für das hier bezeichnete Plangebiet nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden wird. Die Bebauungsplanung wird keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter und sonstiger geschützter Tierarten haben. Für die aktuelle Bebauungsplanaufstellung müssen aus der Sicht des Artenschutzes keine artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (etwa ASP II oder III) ergriffen werden.

1. Aufgabenstellung und rechtlicher Hintergrund

Die Stadt Coesfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12a „Druffels Feld – Bereich am Akazienweg“ in Coesfeld.

Zentrales Ziel der Planung ist es im Plangebiet eine bauliche Verdichtung durch Wohnbebauung im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebietes zu ermöglichen, so dass hier mehr Wohnraum für die Bevölkerung geschaffen werden kann.

Die Errichtung von Wohngebäuden ist im Plangebiet nach den bestehenden Vorgaben des B-Plans Nr. 12 „Druffels Feld“, 6. Änderung (Rechtskraft am 25.08.1977) nicht zulässig, da hier eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule festgesetzt ist. Zur Umsetzung der Planungsziele ist daher die Aufstellung des B-Plans Nr. 12a erforderlich.

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei derartigen Planungen die Artenschutzbelange für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Mit dieser Artenschutzprüfung soll den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2010) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungs-relevanten Arten der Messtischblätter 4008 (Gescher) und (Coesfeld) (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Entsprechend den Vorgaben der LANUV werden zu den planungsrelevanten Arten die nach dem europäischen Recht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt) aufgeführten Arten sowie die

- europäischen Vogelarten,
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2),
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I),
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs.2,
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (z.T. streng, z.T. nur besonders geschützt),
- sonstige streng geschützte Arten gezählt.

Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2010) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tier zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

2. Vorgehensweise

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ und MKULNV NRW (Hrsg.): „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW“ vom Sept. 2010 erfolgt eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Vorprüfung soll klären, inwieweit Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. In der Folge muss die Frage geklärt werden, bei welchen Arten als Folge der Verwirklichung des Planvorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können oder werden.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Nach der Klärung dieser Frage wird ggfls. für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Stufe II notwendig. Es wird geprüft, welche Beeinträchtigungen für die einzelnen Arten zu erwarten sind. Aus den Ergebnissen dieser Prüfung werden Vermeidungs- und ggfls. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet, die die Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduzieren bzw. ausgleichen sollen.

Stufe III: Die Prüfung auf dieser Stufe erfolgt durch die Behörde.

Liegen die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vor, kann die Genehmigungsbehörde eine Ausnahme von den Verboten zulassen.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I). Ziel dieser Prüfung ist es, die Bedeutung des Projektgebietes (s. Abb. 1) unter Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht aufzuzeigen.

3. Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebietes

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 12a „Druffels Feld - Bereich am Akazienweg“ werden in der Abb. 1 im Luftbild und in einem genauen Übersichtsplan in Abb. 2 in genauer Abgrenzung dargestellt.



Abb. 1: Luftbild des Plangebietes

Quelle: Land NRW (2019),
Datenlizenz Deutschland
–Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

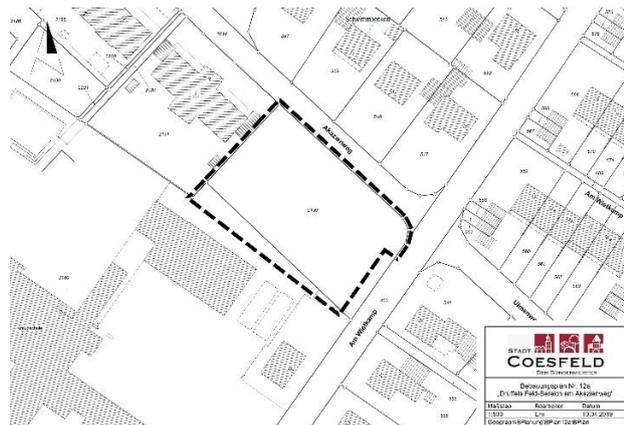


Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Plangebietes
(Quelle: Stadt Coesfeld 2019)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12a „Druffels Feld – Bereich am Akazienweg“ umfasst eine Fläche von ca. 2030 m² und befindet sich an der Kreuzung Akazienweg / Am Wietkamp, direkt nordöstlich angrenzend an das Grundstück der Kreuzschule. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Nordwesten durch das Grundstück am Akazienweg 16 (Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 17, 2191),
- im Südwesten durch einen Teilbereich des Grundstückes der Kreuzschule (Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 17, Flurstück 2160),
- im Nordosten durch die öffentliche Verkehrsfläche Akazienweg (Grundstück Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 17, Flurstück 1616),
- im Südosten durch Stellplätze der Kreuzschule an der öffentlichen Verkehrsfläche Am Wietkamp (Teilbereich Grundstück Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 17, Flurstück 2159).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a „Druffels Feld – Bereich am Akazienweg“ umfasst folgende Grundstücke:

- eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 17, Flurstück 2159 sowie
- eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 17, Flurstück 2160.

4. Datengrundlagen/Bestandserhebung

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung müssen zwei Schritte gegangen werden.

Im ersten Schritt werden die erreichbaren Daten zum Vorkommen von geschützten Tierarten im Untersuchungsraum dargestellt.

Dazu stehen prinzipiell folgende Quellen zur Verfügung:

- Das Biotopkataster des Landes NRW als Teil des Naturschutzinformationssystems des Landes NRW (LANUV NRW 2014a).
- Die Liste der planungsrelevanten Arten im Naturschutzinformationssystem des Landes NRW (LANUV) für das Mestischblatt 4009 (Coesfeld) (LANUV 2014b).
- Der Online-Säugetieratlas NRW, der seit dem Januar 2015 zur Verfügung steht (AG Säugetieratlas NRW 2015), und der u.a. die aktuelle Literatur zur Fledermausfauna für den betrachteten Raum umfasst.
- Die aktuelle Literatur zur Avifauna (SUDMANN, Stefan u.a. 2008).

Im zweiten Schritt muss wenigstens

- eine Begehung des Geländes bzw. der Örtlichkeiten tagsüber erfolgen mit dem Ziel, die Baumbestände und das potenzielle Brutvogelspektrum in der Planungsfläche und der unmittelbaren Umgebung zu erfassen sowie das generelle Potenzial für planungsrelevante Vogelarten und Fledertiere (Höhlenbäume für Quartiere – Winter-, Tages-, Wochenstubenquartier, Nahrungsrevier) zu erfassen.

Im vorliegenden Vorhaben handelt es sich bei den Vögeln um die Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Parkanlagen und einige als Kulturfolger einzuschätzende Fledermausarten.

4.1. Daten aus dem Biotopkataster NRW

Im Informationssystem des Landes NRW sind die schutzwürdigen Biotope im sog. Biotopkataster ausgewiesen (LANUV 2014b). Mit Hilfe dieses Katasters kann geklärt werden, ob in der Umgebung oder unmittelbaren Nachbarschaft schutzwürdige oder geschützte Biotope vorkommen, deren Arten in zeitlich begrenztem oder dauerndem funktionalem Zusammenhang mit dem Planungsobjekt gebracht werden können.

Insgesamt können zwei Gebiete genannt werden, die im Abstand von jeweils etwa 600 m nordöstlich bzw. östlich zum Plangebiet gelegen sind.

Es handelt sich um den Wald- und Hecken-Komplex im Osten Coesfelds (Stadtwald) (BK 4009-002) und das Roruper Holz, einem naturnahen Waldkomplex mit natürlichen Bachläufen und strukturreichen Grünlandbereichen etwa 600 m Luftlinie östlich und nordöstlich des Plangebietes (BK 4009-0034). Beide Biotopkomplexe sind relativ weit entfernt und vor allem durch Straßen und Bebauung vom eigentlichen Plangebiet so definitiv abgetrennt, dass tatsächlich kein funktioneller Bezug zum Plangebiet zu erkennen ist. Eine wechselseitige Beeinflussung der Lebensräume des Plangebietes mit den aufgezählten Biotopen wird ausgeschlossen.

Abschließend soll erwähnt werden, dass das Bebauungsplangebiet nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegt. Auch sind keine nach §20 (2) BNatSchG geschützten Gebiete von der Bebauungsplanaufstellung betroffen.

4.2. Liste der planungsrelevanten Tierarten

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist.

Planungsrelevante Tierarten können von einem Planvorhaben in unterschiedlicher Weise negativ betroffen sein. Im vorliegenden Fall könnten aufgrund der vorhandenen Biotoptypen (auch wenn diese nicht optimal ausgeprägt sind) Baum- und Heckenbestände als Fortpflanzungsstätte (etwa als Höhlenbäume) oder Nahrungshabitate für planungsrelevante und sonstige geschützte Tierarten (Höhlenbrüter unter den Vögeln und Fledermäuse) Bedeutung haben. Weitere Wirkfaktoren (Versiegelung etc.) werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4009, Quadrant 3 (MTB Coesfeld) (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Nach Lebensraumtypen aufgelistet kommen die Vogelarten der Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen in Betracht. Bei den Säugetieren handelt es sich konkret um mehrere Fledermausarten, die im Bereich des Messtischblattes nachgewiesen worden sind und auch im Siedlungsbereich (Gärten, Parkanlagen) auftreten können. Arten, die z.B. an größere Parks gebunden (Beispiel Waldkauz) oder die auf größere offene Flächen angewiesen sind (Beispiel Rebhuhn, Schleiereule) müssen nicht näher betrachtet werden.

Tabelle I (Seite 4) gibt einen Überblick über die in den beiden MTB auftretenden planungsrelevanten Tierarten.

4.2.1. Vogelarten

Für den betrachteten MTB-Quadranten werden für die zutreffenden Lebensraumtypen insgesamt 18 Vogelarten (s. Tab. I) als planungsrelevant eingestuft.

Geht man die Liste der planungsrelevanten Tierarten durch, so wird deutlich, dass unter diesen 18 Arten nur eine sehr begrenzte Auswahl der Vogelarten von der Bebauungsplanung (s.o.) direkt betroffen sein kann. Alleine schon die geringe Fläche schließt eine Bedeutung für die meisten dieser Arten völlig aus. Da sich die Beurteilung der Vogelfauna aus organisatorischen Gründen nur auf eine einzige Begehung stützen kann, konzentriert sich die Untersuchung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten. Mögliche Defizite in der Erfassung der anderen (nicht planungsrelevanten) Vogelarten spielen für die Gesamtbeurteilung im Weiteren keine Rolle.

4.2.2. Fledermausarten

Für die betroffenen MTB-Quadranten werden insgesamt 11 Fledermausarten aufgelistet, von denen aber der größere Teil ausschließlich dem Quadranten 4009.3 (Coesfeld) zugeordnet werden kann (s. Tab. I). Diese hohe Anzahl an Fledertierarten ergibt sich aus der Tatsache, dass in den nahen Bumbergen in den letzten zwei Jahrzehnten intensive Fledermausuntersuchungen durchgeführt worden sind. Neben den Untersuchungen an den bekannten Winterquartieren (Brunnen Meyer/Twickel) sind darüber hinaus mit Hilfe moderner Erfassungsmethoden (Netzfang und Detektornachweise) auch systematische Untersuchungen der Sommerbestände durchgeführt worden, die konkret auch das Roruper Holz (MTB 4009, Quadrant 3, siehe oben Angaben zu Biotopkataster) einbezogen haben sowie weitere Waldgebiete auf dem MTB 4009 (Wälder Hanloer und Hengwehr nördlich von Darup) (KRANNICH & MEIER 2008). Die Liste der planungsrelevanten Fledermausarten umfasst folglich auch die Arten, die in großen Wäldern, zeitlich begrenzt auf dem Durchzug oder in erster Linie in den Winterquartieren angetroffen werden können und somit auf der Planungsfläche nicht zu erwarten sind.

Von den 11 bislang im Messtischblatt Coesfeld nachgewiesenen Fledermausarten sind am ehesten die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus als Kulturfolger in Gebäuden oder bei der Jagd über offenen Flächen (Breitflügelfledermaus) oder um große Baumkronen herum (Zwergfledermaus) anzutreffen. Zwergfledermäuse nutzen gerne Hohlräume und Spalten an Außenwänden von Gebäuden als Aufenthaltsorte und Wochenstuben. Breitflügelfledermäuse besiedeln Dachböden und ebenfalls Hohlräume hinter Verklinkerungen. Die Fortpflanzungsnachweise der Bechsteinfledermaus beziehen sich ebenso wie die Reproduktionsnachweise des Braunen Langohres auf die Vorkommen im Roruper Holz vor. Quartiere dieser Arten im Plangebiet können definitiv ausgeschlossen werden. Ein Abgleich mit dem Säugeratlas NRW bestätigt die Liste der planungsrelevanten Arten und gibt Informationen über die Art der Nachweise im MTB Coesfeld. In der Regel handelt es sich um Winterquartiernachweise, die aktuelleren Detektornachweise werden dort allerdings ohne konkrete Angaben zu Fundorten aufgelistet, decken sich aber weitgehend mit den publizierten Daten aus den Untersuchungen. Für die Mehrheit der Fledermausarten aus dem Messtischblatt spielt die hier in Rede stehende Fläche absolut keine Rolle.

Tab. I: Die Planungsrelevanten Tierarten auf den MTB 4008 und 4009, Quadranten 2 und 4 bzw. 1 und 3 für die Lebensräume Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude (LANUV 2014a)

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW, ATL
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	U
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	Unb.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S

Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	Unb.
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	Unb.
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd, Unb. = unbekannt, ATL = Atlantische Region

4.2.3. Amphibien und Reptilien

Inmitten der bebauten Umgebung und auf dem Plangebiet selbst sind keine geeigneten Lebensräume für Amphibien vorhanden und können deshalb außerhalb der Betrachtung bleiben.

5. Die Ergebnisse der Begehung

Am Vormittag des 10.04.2019 wurde das Plangebiet zwischen 10.00 und 11.00 Uhr begangen, um Eindrücke von der Ausstattung des Plangebietes mit Bebauung, Vegetation und der vorkommenden Vogelwelt zu gewinnen. Aufgrund der Lage und vor allem des geringen Umfanges der Planungsfläche in einer größerflächigen, teilweise lockeren, teilweise dichteren Wohnbebauung mit Gärten ohne alten Baumbestand kann auf eine Erfassung möglicherweise hier nur zufällig auftretender Fledermäuse verzichtet werden. Einerseits ist aufgrund der frühen Jahreszeit noch nicht mit allen potenziellen Fledermausarten zu rechnen, andererseits erlaubt die aktuelle starke Abkühlung nach Sonnenuntergang auch keine Flugaktivitäten der wenigen möglicherweise bereits aktiven Arten. Weitere Begehungen sind nicht erfolgt. Auf den Eindrücken der Begehung und den Erkenntnissen aus der Aktenlage beruht das Ergebnis dieser ASP I.

5.1. Vegetation

Vegetation aller Art ist die Voraussetzung für das Vorkommen und die dauerhafte Existenz von freilebenden Tieren. Im Zusammenhang mit der ASP sind die Vegetationsverhältnisse für Vögel und Fledertiere die entscheidenden Ressourcen, ob es sich dabei um eine Rasenfläche handelt, auf der Amseln oder Dohlen nach Futter suchen, oder um Bäume, die den Wirbeltieren Nahrung und Nistgelegenheiten bieten. Im Rahmen dieser Artenschutzprüfung ist die Erfassung der Vegetation eine der Grundlagen, auf die zusammen mit zufällig erhobenen Beobachtungsdaten eine Aussage über das Auftreten der planungsrelevanten und sonstigen geschützten Arten aufbauen kann. Das Bebauungsplangebiet ist eine rechteckige, von Rasen bewachsene Fläche. Das Niveau der ebenen Fläche liegt etwas höher als das der Straßen. Diese Rasenfläche wird eingerahmt von dem Gehölzstreifen an der Grenze zum Kindergarten (westliche Seite) und den noch jungen Bäumen an der Grenze zur Kreuzschule. Nach Südosten, wo der Parkstreifen für die Autos der Lehrerschaft parken, gibt es keine Gehölze. Zum Akazienweg hin sind auch keine Gehölze vorhanden. Einzig eine aus zwei Stämmchen gebildete Hainbuche, deren Alter vielleicht 25 Jahre beträgt, steht in der rechten oberen Ecke der Planfläche. Dieser Baum hat ebenso wie die übrigen Gehölze noch keinerlei Höhlen gebildet und spielt deshalb für Höhlenbewohner keine Rolle. Die Gebüschreihe zum Kindergarten besteht aus einer Mischung verschiedener heimischer und nicht heimischer Gehölze.

5.2. Erfassung der Vögel

Die am 10. April durchgeführte Begehung diente neben der Erfassung der Vegetation (s.o.5.1.) der auftretenden Vogelwelt. In der Zeit des Aufenthaltes konnten die typischen Arten der lockeren und durch Gärten geprägten Wohngebiete festgestellt werden. Es handelt sich im Einzelnen etwa um Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Kohl- und Blaumeise, Dohle und Ringeltaube. Sie haben ihre Reviere in den Büschen der Nachbarschaft und nutzen sicherlich die Fläche zur Nahrungssuche. Lässt man die Blicke schweifen, fallen Elsternester in hohen Bäumen oder überfliegende Rabenkrähen auf. Wichtig ist im Sinne der Fragestellung, dass aufgrund der geringen Fläche und Ausstattung mit natürlichen Elementen nur wenige Vogelarten und Individuen festgestellt werden. Typische Sommergäste wie Schwalben oder Mauersegler sind noch nicht anwesend, die Planungsfläche würde auch für die diese Arten keine Bedeutung haben. Auf die Anlage einer übersichtlichen Tabelle mit weitergehenden Erläuterungen kann an dieser Stelle verzichtet werden kann.

Die hier regelmäßig oder gelegentlich auftretenden Arten gehören aufgrund ihrer Verbreitung und Häufigkeit zu den Arten, die als sog. Allerweltsarten bezeichnet werden (z.B. Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube etc.). Die Arten leben in stabilen und teilweise großen Populationen in Nordrhein-Westfalen. Ihre lokalen und regionalen Populationen werden durch die Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt werden. Planungsrelevante Vogelarten sind keinesfalls zu erwarten.

5.3. Fledermäuse

Wie bereits eingangs erklärt, kann aus verschiedenen Gründen aktuell auf die Erfassung von Fledermausvorkommen verzichtet werden. Es gibt weder auf noch in der Nähe der Planungsfläche Strukturen, die

ein Quartierangebot für Fledermäuse darstellen. Auch ist die Fläche so klein, dass hier nicht mit ergiebigen Jagdgründen für die Insektenjagd zu rechnen ist. Die Fläche kann also nicht einmal eine marginale Rolle spielen, wenn es um diejenigen Anforderungen geht, welche von den Fledermäusen an ihren Lebensraum gestellt werden.

5.4. Zusammenfassung der Begehungen

Als Ergebnis der faunistischen Untersuchungen kann festgehalten werden, dass das Bebauungsplangebiet aktuell nicht von planungsrelevanten Vogelarten der in Frage kommenden Messtischblätter besiedelt wird. Die wenigen noch jungen Baumbestände enthalten keine (vom Boden her sichtbare) Höhlen, die Strauchbestände sind für die in Frage kommenden Tierarten zu marginal und zu isoliert, um von den betreffenden Arten genutzt werden zu können. Aber selbst die kleinen Gehölzbestände stellen wenigstens für die sog. Allerweltsarten einen attraktiven Lebensraum dar.

Die Rasenfläche wird wahrscheinlich gelegentlich auf dem Vorbeiflug zu ergiebigeren Nahrungsgebieten von Fledertieren angefliegen und nach ein paar Runden wieder verlassen. Das gelegentliche und vermutlich seltene Auftreten anderer Arten kann zwar nicht ausgeschlossen werden, spielt aber für die artenschutzrechtliche Beurteilung keine Rolle.

6. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten

Es wurden keine Vogelarten, die als planungsrelevante Arten geführt werden, ermittelt. Die Lebensraumansprüche der unterschiedlichen als planungsrelevant eingestuften Vogelarten werden von den vorgefundenen Lebensraumstrukturen nicht erfüllt (z.B. Greifvögel, Spechte, Vögel der Siedlungsbrachen, Gebüschbrüter). Die nicht planungsrelevanten, aber dennoch gesetzlich geschützten Arten (s. obige Aufzählung), können die Rasenfläche in ihre Brut- und Nahrungsreviere einbeziehen, werden aber nicht in ihren Populationen beeinträchtigt. Unter den Fledermäusen sind Zwergfledermäuse vermutlich diejenigen Tiere, die am ehesten gelegentlich über der Rasenfläche fliegen. Diese regelmäßig im Siedlungsbereich auftretenden Fledermäuse beziehen ihre Quartiere in Spalten an Gebäuden aller Art und gelten als Kulturfolger. Der Gutachter geht davon aus, dass eine Betroffenheit für die Fledertiere durch die Bebauungsplanaufstellung nicht eintreten wird, so dass auf ein Art - für - Art Protokoll verzichtet werden kann.

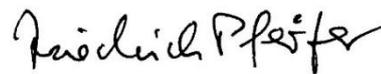
Amphibien und Reptilien treten aufgrund der Lage und Ausstattung der betrachteten Planungsfläche nicht auf und müssen an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden.

7. Abschließende Artenschutzrechtliche Bewertung und Handlungsempfehlung

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Aufgrund der Grundlagenerfassung und der bei den Begehungen gewonnenen Eindrücke kommt die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) in der abschließenden Artenschutzrechtlichen Bewertung zu dem Schluss, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12a „Druffels Feld - Bereich am Akazienweg“ für das hier bezeichnete Plangebiet nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden wird. Die Bebauungsplanung wird keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter und sonstiger geschützter Tierarten haben. Für die aktuelle Bebauungsplanaufstellung müssen aus der Sicht des Artenschutzes keine artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (etwa ASP II oder III) ergriffen werden.

Ahaus, den 11.04.2019



(Friedrich Pfeifer)

8. Anhang

8.1. Literatur

- AG Säugetiere in NRW – Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
www.Saeugeratlas-nrw.lwl.org, zuletzt abgerufen am 10.04.2019.
- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN in der Akademie für ökologische Landesforschung, Münster e. V. (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Münster.
- GÖTZ, M. (2005): Untersuchungen zu Artenspektrum, Phänologie und Besatzzahlen von Fledermäusen (Chiroptera) am Brunnen Twickel, einem Winterquartier in der Westfälischen Bucht. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie der WWU Münster.
- GRÜNEBERG et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL - Museum für Naturkunde, Münster.
- KRANNICH, Axel, & FRAUKE Meier (2008): Untersuchungen zur Fledermausfauna in den Baumbergen zur Sommerzeit. *Natur & Heimat* 68 (3): 65 - 75, Münster 2008.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1): 115 -153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in Der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Forschungsprojekt – des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13. Schlussbericht 09.03.2017.
- SCHÄFER, S. (2001): Untersuchungen zur Aktivität von Fledermäusen in zwei Winterquartieren im Kreis Coesfeld. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie, WWU Münster.
- SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & VIERHAUS, H. (Hrsg.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft für biologisch-ökologische Landesforschung (68). Westfälisches Museum für Naturkunde Münster.
- SÜDBECK, P., et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S.R., et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).